

Der Verein „Brot&Rosen – Lübecker Gewerkschaftschor“ e.V. ist auch als Träger des Immateriellen Kulturerbes der deutschen UNESCO-Kommission „**Singen der Lieder der deutschen Arbeiterbewegung**“ anerkannt worden und damit berechtigt, das Logo zu verwenden.



**So sind wir zu erreichen:**

### **Übungsabend**

Wir treffen uns mittwochs um 18:30 i.d.R. im  
Lübecker Gewerkschaftshaus  
Holstentorplatz 1-5  
Raum ¼ im Erdgeschoss

### **Kontakt**

Chorleiter: Tim Karweick 0451 80894598

[timkarweick@hotmail.com](mailto:timkarweick@hotmail.com)

Vorstandsvorsitzender: Christian Matthiessen 0451 2967923

[vorstand@brotundrosen-lgc.de](mailto:vorstand@brotundrosen-lgc.de)

### **Bankverbindung**

„Brot&Rosen – Lübecker Gewerkschaftschor“ e.V.  
Sparkasse zu Lübeck  
IBAN: DE 67 23050101 0160310231  
BIC: NOLADE 21 SPL

V.i.S.d.P.

Vorstand des Vereins „Brot & Rosen – Lübecker Gewerkschaftschor“ e.V.  
Christian Matthiessen, Forstmeisterweg 63, 23568 Lübeck

**„Brot & Rosen –  
Lübecker Gewerkschaftschor“ e.V.**  
Vereinssatzung Stand 27.01.2016



Lübeck, März 2016

## **Vereinsatzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Brot & Rosen - Lübecker Gewerkschaftschor“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Brot & Rosen - Lübecker Gewerkschaftschor“ e. V. führen.

Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

Der Zweck des Vereins „Brot & Rosen Lübecker Gewerkschaftschor“ e. V. ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Sammlung, Erhaltung und Weiterentwicklung traditioneller deutscher und internationaler (Arbeiter-) Lieder, auch um sie an nachfolgende Generationen weiterzugeben. Der Verein setzt sich insbesondere für die Umsetzung des immateriellen Kulturerbes der deutschen UNESCO-Kommission „Singen der Lieder der deutschen Arbeiterbewegung“ ein. Durch das Singen dieser Lieder setzt sich der Verein für Werte wie Demokratie, Solidarität, Völkerverständigung und Frieden ein.

Dazu werden insbesondere regelmäßige Übungen und Aufführungen von Liedern und Chorwerken durchgeführt.

Der Verein ist überparteilich und unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Für Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich; diese entscheiden mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Sollte in der Sitzung nicht die vorgeschriebene Zahl der Mitglieder anwesend sein, wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen. Diese entscheidet mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder endgültig.

Die Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein anwesendes Mitglied das verlangt. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht anders bestimmt, mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

### **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck und mit einer Frist von vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen nach § 11 Abs. 5.

Bei der Auflösung oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll sein Vermögen dem Flüchtlingsforum e.V. Lübeck zufallen, der dieses ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Existiert dieser Verein nicht mehr, bestimmt die außerordentliche Mitgliederversammlung einen anderen zu begünstigenden gemeinnützigen Verein.

Vorstehende Satzung wurde am 27.01.2016 in Lübeck errichtet.

## **§ 9 Kassenprüfer/innen**

Zwei Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es dürfen keine Vorstandsmitglieder gewählt werden. Scheidet eine der beiden oder beide Kassenprüfer/innen vorzeitig aus, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um neue Kassenprüfer/innen zu wählen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zum Anfang des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder lädt der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, insbesondere über folgende:

Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes

Wahl von zwei Kassenprüfer/innen

Feststellung des Jahresabschlusses

Mitgliedsbeiträge

Endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes oder Fördermitgliedes nach § 1 Abs.1

Endgültige Entscheidungen über die Aufnahme eines Mitgliedes oder Fördermitgliedes nach § 3 Abs. 3

Satzungsänderungen

Das Selbstverständnis

Die Versammlungsleitung und der/die Schriftführer/in wird aus der Mitte der Versammlung gewählt. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung unterschrieben wird. Das Protokoll wird allen Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail zugeschickt.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

Aktiven Mitgliedern, nachfolgend Mitglieder genannt

Passiven Mitgliedern, nachfolgend Fördermitglieder genannt

Die aktiven Mitglieder sind ordentliche Mitglieder und damit Teil der Mitgliederversammlung. Die passiven Mitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell; sie sind keine ordentlichen Mitglieder und damit nicht Teil der Mitgliederversammlung.

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck anerkennt und bereit ist, sich für diese Zwecke einzusetzen. Voraussetzung ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag beim Vorstand des Vereins. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann die/der Beitrittswillige durch schriftliche Erklärung verlangen, dass die Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten zwölf Kalenderwochen einberufen wird, diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit über die Mitgliedschaft.

Fördermitglied kann jede juristische oder natürliche Person sein. Für die Mitgliedschaft gilt §3 (3).

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere erhebliche Verstöße gegen die Satzung oder trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht erfolgte Beitragszahlung für den Zeitraum eines halben Jahres.

Vor der Aufnahme ist die Vereinssatzung des Chores auszuhändigen. Das Mitglied erkennt beides in der jeweilig gültigen Fassung mit seinem Beitritt an.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied nimmt aktiv an den internen und externen Aktivitäten teil, um eine breite demokratische Mitwirkung und eine erfolgreiche Arbeit zu gewährleisten.

Jedes Mitglied kann an den Entscheidungen über das Repertoire und die Auftritte mitbestimmen und eigene Vorschläge einbringen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des monatlichen Beitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag in Ausbildung stehender Mitglieder darf die Hälfte des Beitrages für aktive Mitglieder nicht übersteigen.

Mitgliedern ist nach Antrag an den Vorstand zu gestatten, ihren Beitrag zu reduzieren.

Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu entrichten.

Die Fördermitglieder können die Höhe ihres Beitrages selbst bestimmen.

#### **§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen. Jedes volljährige Mitglied ist wählbar für Vereinsämter.

Kann ein Mitglied an Sitzungen der Vereinsorgane nicht persönlich teilnehmen, kann es dem Vorstand eine schriftliche Stellungnahme übermitteln. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

In eigener Sache, z.B. im Falle des § 3(5), ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 8 Vorstand**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anzahl der Mitglieder im Vorstand, es können drei oder fünf Mitglieder sein. Danach besteht der dreiköpfige Vorstand aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in bzw. der fünfköpfige Vorstand aus, dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in sowie aus zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. und 2. Vorsitzende/n je allein vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins verantwortlich. Er bemüht sich insbesondere um die Einwerbung von Spenden für die Aktivitäten des Vereins. Er ist am Ende eines jeden Geschäftsjahres zur Vorlage eines Rechenschafts- sowie eines Kassenberichts verpflichtet.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in vereinsöffentlichen Vorstandssitzungen, die von dem/dem Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail rechtzeitig einberufen werden. Über die Sitzungen wird ein Protokoll gefertigt, in dem alle gefassten Beschlüsse dokumentiert werden. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben und den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail zuzuschicken.

Die Abwahl des Vorstandes im Ganzen oder einzelner Vorstandsmitglieder ist bei einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung jederzeit möglich.